

# Uwe Wesel

## Zur Entstehung von Recht in frühen Gesellschaften

Irgendwann ist Recht entstanden. Die Neandertaler jedenfalls hatten es noch nicht entdeckt. Es gibt kein diluviales Recht der Eiszeit. Und in Rom, bei der Abfassung des Zwölftafelgesetzes, am Beginn der Republik, existierte es schon auf der Stufe der Kodifikation. In der Zwischenzeit muß geschehen sein, worüber Juristen bisher kaum nachgedacht haben. Für Savigny war Recht das Ergebnis des stillen Wirkens eines Weltgeistes. Henry Maine meinte, es sei aus der Religion entstanden. Der religiöse Ursprung ist eine sehr alte Behauptung, mit der schon große Kodifikationen der Antike sich schmückten. Allgemein lebt man heute im beruhigenden Gefühl, mit dem Recht sei es schon immer so gewesen, und was wir vor uns haben nur das selbstverständliche Ereignis seiner ewigen Wiederkehr. Die historische Frage der Entstehung wird nicht gestellt.

### *Was ist Recht?*

Die Rechtsgeschichte konnte einer ernsthaften Beantwortung dieser Frage bisher immer ausweichen, weil sie sich nur in Bereichen bewegte, in denen man die Existenz von Recht voraussetzen durfte. Anders die Ethnologie. Sie bewegt sich auch in anderen. Seit Jahrzehnten wird hier über die Abgrenzung von law und custom, von Recht und Gewohnheit, diskutiert. Selbstverständlich gibt es in allen frühen Gesellschaften Regeln für das Zusammenleben der Menschen, auch bei den Jägern. Aber ist jede Regel Recht, wie manche annehmen? Oder muß man unterscheiden, je nachdem ob es Gerichte gibt? Die meisten stellen es auf die Möglichkeit physischer Sanktionen ab, einige nehmen an, Recht sei erst dann vorhanden, wenn beides gegeben ist, Gerichte und die Möglichkeit physischer Sanktionen. Heute ist man sich jedenfalls darüber einig, daß es sehr viele Gesellschaften gibt, die ohne Recht, nur mit Gewohnheiten leben. Aber die Abgrenzung im einzelnen, meinen die Ethnologen, sei eines der schwierigsten Probleme ihrer Arbeit. Es gäbe keines, auf dessen Klärung sie so viel Mühe verwendet hätten. Ihre Schwierigkeiten werden verstärkt durch Mißverständnisse über Rechtstheorien der Juristen. Die juristischen Theorien zur Abgrenzung zwischen Recht und Gewohnheit sind nämlich entwickelt für Gesellschaften, in denen es selbstverständlich immer auch Recht gibt. Juristen können sich nicht vorstellen, daß Gesellschaften ohne Recht existieren. Es geht bei ihnen nur um Abgrenzungen eines internen Nebeneinanders. Die Ethnologen suchen nach einer Abgrenzung zwischen Rechtsgesellschaften und Gewohnheitsgesellschaften.

Der Einwand liegt nahe, das Ganze sei doch nur ein Streit um Worte. Warum soll man nicht einfach jede gesellschaftliche Norm als Recht bezeichnen? Nun, die Ethnologen haben einen anderen Blick als wir, einen besseren. Besonders die

englische Schule, aber auch die amerikanische, interessiert sich in erster Linie dafür, wie diese Gesellschaften funktionieren. Gewohnheitsgesellschaften funktionieren anders als Rechtsgesellschaften, nämlich selbsttätig, selbstregulierend. Rechtsgesellschaften werden gesteuert. Regel ist nicht gleich Regel. Es kommt auch darauf an, wie sie funktioniert, wie sie gehandhabt wird, wie sie entsteht, sich verändert, welchen Inhalt sie hat. Es ist die Frage des Funktionierens verschiedener Regeln in verschiedenen Gesellschaften. Im übrigen wird sich zeigen, bei der Beschreibung der Gesellschaft der Aschanti in Westafrika, daß sie selbst diese Unterscheidung machen. Sie sind eine typische Übergangsgesellschaft, eine Rechtsgesellschaft mit Resten einer Gewohnheitsgesellschaft. Sie sprechen nicht abstrakt von »Regeln«, sondern von *efiesem*, das abgeleitet ist von *fie*, das Haus. Das ist die Ordnung der Gewohnheiten. Und sie sprechen von *oman akyiewadie*, das ist die Herrschaft des Rechts.

Die Ethnologen haben bei der Abgrenzung den Fehler gemacht, sich an die formalen Rechtstheorien der Juristen zu halten. Es sind formale Rechtstheorien, die im Grunde auch nur für die bürgerliche Gesellschaft passen. Man muß stattdessen versuchen, die Begriffe aus der Struktur und der Entwicklung dieser Gesellschaften abzuleiten und auszufüllen. Den richtigen Weg dorthin hat Stanley Diamond gewiesen. Das Ergebnis, das hier vorweggenommen wird, weil der entwickelte Begriff den verwickelten Weg besser erkennen läßt, ist das folgende.

Frühe Gesellschaften sind egalitär, in einem sehr bewußten Sinn. Irgendwann, in regelwidriger Störung ihrer egalitären Ordnung, entsteht Ungleichheit aus dieser Gleichheit, entsteht Herrschaft, mit einer neuen Ordnung, die die alte grundlegend verändert und zerstört. Die freiheitliche, egalitäre »demokratische« Haltung früher Gesellschaften ist oft beschrieben worden, von Morgan für die nordamerikanischen Indianer mit ihrer »Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit« als Grundprinzipien der Gens, bis zu Clastres, der die südamerikanischen Indianer als entschiedene Staatsfeinde bezeichnet hat, als Feinde von Staatlichkeit. Die Lele, Ackerbauern im westlichen Kongo, sagen von sich selbst, sie seien sehr neidisch und duldeten keine Ungleichheit. Evans-Pritchard spricht vom egalitären Bewußtsein der Nuer, einem Hirtenvolk im südlichen Sudan, das tief demokratisch ist: *They strut about like Lords of the earth*. Die Mbuti-Jäger des Regenwaldes am Uturi im nördlichen Kongo machen sich lustig über die angrenzenden Dorfbewohner, die selbstverständlich davon ausgehen, bei ihnen gäbe es in jeder Horde einen Anführer. Jede Tendenz zu charismatischem Führertum verfällt bei ihnen der Lächerlichkeit. Die Mechanismen zur Verhinderung der Entstehung von Ungleichheit und Herrschaft sind stark. Trotzdem gibt es ab und zu Durchbrüche, wird der Weg frei zur Kephaliät, zur Veränderung der gesamten Struktur. Frühe Ackerbaugesellschaften sind segmentär organisiert, bestehen aus einem Nebeneinander autonomer Verwandtschaftsgruppen, die gemeinsam, Segment an Segment, die Gesellschaft bilden, ohne Häuptlinge oder Könige. Das läßt sich in der Geschichte und in der Ethnologie beobachten. Die Egalität ihrer Ordnung beruht auch auf dem gleichberechtigten Nebeneinander dieser Gruppen. Gesellschaften mit Zentralinstanzen, Häuptlinggesellschaften, frühe Königreiche, Protostaaen, sind in der Geschichte wie in der Ethnologie die nächste Stufe. Man nennt sie kephale, vom griechischen *kephalos*, der Kopf. Ihre Entstehung ist nicht nur ein Problem für Ethnologen, es ist auch eines im Bewußtsein der frühen Gesellschaften. Wie wird Entstehung von Herrschaft verhindert? Wie entsteht sie trotzdem? Wie entsteht Kephaliät aus Akephaliät, Ungleichheit aus Gleichheit, Herrschaft aus Freiheit? Hier nämlich kommen wir auch auf den Begriff des Rechts. Recht entsteht mit Herrschaft im Übergang von segmentären zu kephalen Gesellschaften. Gewohnheit und Recht

sind nicht, wie Henry Maine meinte, kontinuierliche Formen von im übrigen inhaltsgleichen Regeln, also in einer Reihe zu sehen als Entwicklung von custom über customary law zu law. Sie sind Gegensätze. Sie haben nicht nur verschiedene Geltungskraft, sondern auch verschiedene Grundlagen, Bedingungen und verschiedene Inhalte. Recht ist nicht die kontinuierliche Weiterentwicklung von Gewohnheiten der alten Ordnung, sondern ihre Zerstörung, die verbunden ist mit dem allmählichen Entstehen einer neuen. Auf dem Weg von der Gewohnheitsgesellschaft zur Rechtsgesellschaft gibt es Zwischenbereiche, die man als jural bezeichnen kann, wie Meyer Fortes es tut. Recht ist nicht nur ein qualitatives, es ist auch ein quantitatives Element menschlicher Existenz. Es entsteht, breitet sich aus, überlagert, absorbiert und zerstört schließlich die alte Ordnung der Gewohnheiten, erfaßt ständig neue Bereiche gesellschaftlicher Ordnung und kann im Extremfall das ganze Leben der Menschen bestimmen, wie in der bürgerlichen Gesellschaft, die total verrechtlicht worden ist. Custom dagegen, Gewohnheit, die alte egalitäre Ordnung, ist statisch, eher friedlich, selbstregulierend, konsensual auf Einigung gerichtet, nicht nur auf die Einigung zweier Parteien, sondern auf den kollektiven Konsens aller, Gemeinschaftlichkeit. Die Einigung wird, wenn es Konflikte gibt, durch das Gespräch erreicht, das solange geführt wird, bis alle überzeugt sind. Auch hier gibt es Gewalt, physische Gewalt. Aber sie ist individuell, ungeordnet, wild und wird von innen heraus durch die Ordnung des Gesprächs und gemeinschaftlichen Konsenses überwunden. Es ist die Ordnung der Jäger und der segmentären Gesellschaften, sich selbst regulierende Anarchie. Recht dagegen ist die Überlagerung, Absorption und Zerstörung von Gewohnheit durch zentrale Herrschaft, die es zunehmend und bewußt als Instrumentarium von außen einsetzt, ist steuerbar, verfügbar und verbunden mit physischer Sanktion, also apparative Gewalt, während Gewohnheit das kollektive Gespräch war. Gleichzeitig ist das Recht individualisierend, weil herrschaftliche Gewalt sich zuerst gegen einzelne richtet. Seine Verfügbarkeit bedeutet, daß es stärker auf Veränderung, auf Geschichte zielt. Die Geschichte der Entstehung von Recht ist also auch die Entstehung von Herrschaft als zwangsausübender Macht. Sie ist die Geschichte der Kephalität, der Entstehung von Ungleichheit und der Zerstörung einer egalitären und freiheitlichen Ordnung.

### *Mitgliedschaft und Fluktuation in Järgergesellschaften*

Von den zwei Millionen Jahren ihrer Existenz haben die Menschen nur etwa 10 000 Jahre nicht als Jäger gelebt. Ein halbes Prozent der Zeit. Es war die erste Überfluggesellschaft, first affluent society, wie Marshall Sahlins sie genannt hat. Die Menschen arbeiten zwei bis vier Stunden täglich. Viel Müßiggang gibt es, viel Schlaf, auch am Tage. Zeitweise auch Hunger, aber nicht so viel wie heute. Sie sind sehr fröhlich, produzieren und konsumieren für den Tag, haben keine Vorstellung von Zeit und planen nicht für die Zukunft wie Ackerbauern. Die Abhängigkeit vom Jagdglück ist nicht so groß, wie man gewöhnlich meint, denn Fleisch macht nur 20–40% ihrer Diät aus. Der Rest ist pflanzliche Nahrung, sind Beeren, Wurzeln, Blätter, Lianen, Nüsse. Sie leben in Horden von zwanzig bis fünfzig Personen. Es gibt keine feste Verwandtschaftsstruktur wie bei frühen Ackerbauern. Die Fluktuation zwischen den Horden ist sehr groß. Die Horde ist aufgebaut auf Mitgliedschaft, nicht auf Verwandtschaft. Mitgliedschaft bedeutet einfach akzeptierte Zugehörigkeit, möglicherweise seit der Geburt, aber auch durch Zugang von außen. Das kollektive Unternehmen der Jagd endet täglich mit der Verteilung des Produkts unter die Produzenten. Es wird gleich konsumiert, nicht konserviert oder akkumu-

liert. Weil eine Akkumulation nicht stattfindet, können sie sich das labile Gleichgewicht ihrer Horde mit der jederzeit möglichen Lösung des Weggangs einzelner bei schwereren Konflikten leisten, denn der Weggang bringt weder Teilungs- noch Produktionsprobleme. Die Fluktuation ist die Existenzgrundlage der Horde in einem doppelten Sinn. Sie sorgt durch Zugang oder Weggang für die ökologisch richtige Größe der Horde und dient gleichzeitig als äußerstes Mittel der Konfliktlösung zur Erhaltung des gesellschaftlichen Gleichgewichts.

Es gibt eine Arbeitsteilung der Geschlechter. Die Frauen sammeln, die Männer jagen: die erste große Arbeitsteilung, nicht die in Ackerbau und Viehzucht, wie Engels noch meinte. Sie führt über das hohe Sozialprestige des Jägers zu einem leichten gesellschaftlichen Übergewicht des Mannes über die Frau. Die Gründe für die sexuelle Arbeitsteilung in Jägergesellschaften sind noch nicht geklärt, also ob sie gesellschaftlicher oder biologischer Natur sind. Jedenfalls führt sie im allgemeinen nicht zu einer starken Benachteiligung der Frauen, auch insofern sind Jäger egalitär. Die Arbeit spielt bei ihnen keine so große Rolle wie später im Ackerbau. Deshalb hat ihre Teilung auch noch keine größeren Folgen. Ihre Egalität beruht im übrigen auch auf dem Mangel an Habe, die eine Last wäre auf ihren Wanderungen von einem Lager zum anderen, das sie etwa alle zwei bis drei Wochen wechseln. Jäger begnügen sich mit einem Minimum an Gerätschaften. Konflikte darüber gibt es kaum. Sie kennen kein Eigentum.

Mangel an strukturellem Druck kennzeichnet auch die Familie. Eine Frau und ein Mann ziehen einfach zusammen, ohne Hochzeitsriten, leben in einer Hütte. Das ist alles. Ebenso leicht geht man wieder auseinander. Im Laufe der Zeit wird die Verbindung fester, besonders wenn Kinder da sind. Die Erzeugung von Kindern ist nicht gesellschaftlicher Zweck der Verbindung, weil die Horde ihre Lebensfähigkeit auch durch Zugang von außen aufrechterhalten kann. Also ist es eine sehr freie Verbindung von Frau und Mann, auf die noch kein gesellschaftlicher Druck ausgeübt wird. Dementsprechend gibt es keinen Ahnenkult, keine Religion, nur pantheistische Vorstellungen, regelmäßig vom Wald bestimmt, und einfachen Geisterglauben, der keine gesellschaftliche Kraft darstellt wie Zauberei und Hexerei bei frühen Ackerbauern. Auch Jagdzauber spielt keine große Rolle. Tote werden unauffällig begraben, häufig einfach die Hütte über ihnen abgerissen und das Lager verlassen.

Das Kollektiv der Horde bestimmt sich selbst. Entscheidungen über die Jagd, Abbruch des Lagers und den Ort des nächsten werden gemeinschaftlich getroffen. Einzelne haben größere Autorität, besonders die erfolgreichen Jäger, aber sie müssen sich zurückhalten, sind immer, wenn sie es nicht tun, in Gefahr der Lächerlichkeit, und können jederzeit überstimmt werden. In einigen Jägergesellschaften gibt es Anführer der Horden, in anderen nicht. Guayaki und Eskimo z. B. kennen Sprecher, aber sie befinden sich auch in Sondersituationen, in einer feindlichen Umwelt oder ökologisch extremen Umgebung. Die Mbuti, die eher typisch sind für historisch frühe Jäger, haben keine. Aber auch bei den Guayaki erhielt Clastres auf die Frage, was der Anführer der Gruppe zu tun habe, die Antwort: »Er tut überhaupt nichts, er ist derjenige der gewöhnlich spricht.« Ebenso bei den Eskimo. Der Sprecher ihrer Siedlung wird nicht ausdrücklich gewählt, nur mehr oder weniger stillschweigend anerkannt und kann auch jederzeit wieder aus der Siedlung herausgedrängt werden, wenn er sich nicht gruppenkonform verhält. Er ist nur der, »dem alle zuhören«. Das entspricht dem, was Clastres allgemein als Kennzeichen südamerikanischer Indianer beschrieben hat, der absoluten Negation von Macht. Die Gruppe behält ihre eigene Souveränität. Jäger sind anarchisch, herrschaftsfrei.

Der anarchische Charakter der Horde findet sich wieder in den Mechanismen der Konfliktlösung. Auch bei Jägern gibt es Konflikte, die das Gleichgewicht der Gruppe gefährden und bei uns die Frage des Rechts stellen würden. Meistens geht es um die Jagd, um die Faulheit einzelner z. B., die zum Mißerfolg führt, der Folgen für alle hat, wenn das Produkt geteilt wird. Oder es geht um Lärm, auch von Kindern, der das Wild vertreibt, um die Verteilung der Beute, für die es feste Regeln gibt, die verletzt werden können. Alle Streitigkeiten werden beigelegt in gemeinsamer Diskussion, kleine in kleinem Kreise, größere mit der ganzen Horde. Die Älteren schlichten, und zwar Männer ebenso wie Frauen. Man redet so lange, bis eine Einigung erreicht ist. Nur selten gibt es dabei eine feste Entscheidung. Notfalls verläßt einer die Gruppe und wechselt zu einer anderen Horde, manchmal auch mehrere. Die Fluktuation hat die Funktion der Aufrechterhaltung des sozialen Gleichgewichts, etwa bei Streitigkeiten aus Eifersucht. Sanktionen gibt es kaum, schon gar keine festen Regeln. Allenfalls gibt es einmal einen erregten Ausbruch einiger Mitglieder der Gruppe gegen einen anderen. Turnbull beschreibt, wie bei den Mbuti einem Jäger, der sein Netz bei der Treibjagd vor dem Halbkreis der Gruppe aufgestellt hatte, die Hütte niedergerissen wurde.

Das ist die Ordnung der Jäger, aufgebaut auf der Mitgliedschaft in der Horde. Die Gesellschaft ist bewußt egalitär. Das Kollektiv der Horde bestimmt sich selbst. Das soziale Gleichgewicht erhält sich selbstregulierend im Konsens aller. Konflikte werden gelöst im gemeinschaftlichen Gespräch oder durch Fluktuation, die auch die ökonomisch richtige Größe der Gruppe reguliert. Es gibt keine Herrschaft und kein Recht. Die Gesellschaft ist anarchisch und friedlich. So hat man bis zum Ende der Altsteinzeit gelebt.

### *Selbstregulierende Ordnung in segmentären Gesellschaften*

Mit der Jungsteinzeit geht man allmählich zur Sesshaftigkeit über, um das 9. Jahrtausend v. Chr., in Nordafrika, Mesopotamien, Nordsyrien, Südanatolien, vom food gathering zum food producing. Gordon Childe hat es als die neolithische Revolution bezeichnet. Das Ende der letzten Eiszeit bedeutete, mit dem Rückgang der Vereisung im Norden, eine starke Austrocknung dieser südlichen Gebiete, in denen die Jagd damit schwierig wurde. Es entsteht zuerst eine gemischte Landwirtschaft, Ackerbau mit Kleinviehzucht, kombiniert mit Jagd. Die Landwirtschaft bringt die Möglichkeit für die Konservierung der Produkte und Akkumulation von Surplus. Es ist eine Hauswirtschaft mit Töpferei und Weberei. Die Grundlagen werden geschaffen für die erstaunliche Entwicklung der Produktivkräfte in den Hochkulturen Ägyptens und Mesopotamiens. Die Zunahme der Bevölkerung ist sehr groß. Alles deutet darauf hin, daß die Gesellschaft von Anfang an segmentär organisiert war. Eindrucksvoll deutlich wird dies in der Struktur der um 1960 von dem englischen Archäologen James Mellaart ausgegrabenen Siedlung Catal Hüyük aus dem frühen sechsten Jahrtausend in Südanatolien: Jeweils mehrere Wohnhäuser liegen um eine gemeinsame Kultstätte für die gemeinsamen Ahnen. Im äußersten Osten Mesopotamiens ist es in Keilschrifttexten nachgewiesen, ebenso wie noch für das letzte Jahrtausend vor Christus bei den Lykiern im Westen Anatoliens.

Diese segmentären Gesellschaften sind im Gegensatz zu Jägern stärker strukturiert und klar gegliedert. Die Gliederung wird hergestellt über die Ordnung der Verwandtschaft. Während Jägersgesellschaften nur die lockere Bindung der Horde kennen, entsteht mit der Sesshaftigkeit das feste System der Verwandtschaft, entsteht Verwandtschaft als gesellschaftliche Realität. Das war die große Entdeckung Mor-

gans bei den Irokesen, die Identität von Verwandtschaftssystem und politischer Ordnung, die in einem Nebeneinander besteht von agnatischen Verwandtschaftsgruppen, die als selbständige und in sich geschlossene Segmente der Gesellschaft gemeinsam einen Stamm bilden, dessen gesellschaftlicher Zusammenhalt hergestellt wird durch die Exogamie der Segmente und die Endogamie des Stammes, also durch die Regel, daß man nur außerhalb der agnatischen Verwandtschaftsgruppe, aber innerhalb des Stammes heiraten darf. Im Gegensatz zum ungegliederten kognatischen Verwandtschaftssystem, der Blutverwandtschaft, die auch unserer Vorstellung entspricht, zählt im agnatischen nur die Verwandtschaft über die Mutter – Matrilinearität – oder die über den Vater – Patrilinearität. Ein Kind im kognatischen System ist zweilinig verwandt mit der Familie der Mutter und des Vaters, im agnatischen System einlinig, entweder nur mit der Familie der Mutter oder der des Vaters. Durch diese einlinige Gliederung entstehen feste Verwandtschaftsgruppen, Deszendenzgruppen, die man als gens, lineages, kin group oder clan bezeichnet. Innerhalb dieser Gruppen darf man nicht heiraten, und zur Verstärkung des Exogamiegebots gibt es regelmäßig das Inzesttabu.

Die lineages sind verhältnismäßig groß, zählen fünf bis acht Generationen zurück und haben in der Regel einen Stammsitz in einem Dorf, das ihnen »gehört«. Ihr Nebeneinander in frühen Gesellschaften, die Abwesenheit einer staatlichen Zentralinstanz, der dadurch gewährleistete Raum für Freiheit, das war die Entdeckung Henry Morgans, die dann ausgebaut worden ist von der englischen social anthropology, von Radcliffe-Brown und seinen Schülern.

Man kennt heute hunderte solcher Gesellschaften, überall in der außereuropäischen Welt, in Amerika, Afrika, in Asien und in der Südsee. Sie sind von der social anthropology als akephale abgegrenzt worden gegenüber kephalen Häuptlinggesellschaften und frühen Königreichen. Es gibt Übergangsgesellschaften mit Kephalität und starker segmentärer Grundstruktur, wie z. B. die der Aschanti in Ghana. Die historisch frühen sind immer die akephalen, segmentären. Sie sollen hier beschrieben werden am Beispiel der Nuer, Tallensi und Lele. Die Nuer sind ein patrilineares Hirtenvolk im südlichen Sudan, die Tallensi leben als patrilineare Ackerbauern im südlichen Obervolta an der Grenze zu Ghana, und die Lele sind matrilineare Ackerbauern am Kasai, einem südlichen Nebenfluß des Kongo. Sie sind erforscht worden von Evans-Pritchard, Fortes und, zuletzt die Lele, von Mary Douglas. Es sind Gesellschaften ohne Staat, ohne Zentralinstanz, ohne Herrschaft. Ihr Gleichgewicht erhält sich durch das selbständige Nebeneinander ihrer Segmente, der lineages. Diese Segmente sind in ständiger Veränderung, sie wachsen, teilen sich, neue Segmente entstehen, aber sie stellen sich doch auch wieder dar in einer Stabilität, die jedenfalls, zunehmend mit der Konsistenz der Produktionsmittel, immer sehr viel größer ist als die der Horden in Järgergesellschaften. Am geringsten ist sie in Hackbaugesellschaften mit Jagd (Lele), am größten in Getreidebau- und Hirtengesellschaften (Tallensi, Nuer). Je stärker in ihnen Stabilität und Selbständigkeit sich ausbilden, desto größer werden auch die Autorität der Älteren, ihre Kompetenzen und desto intensiver wird der Ahnenkult. Die lineage ist keine Gebietseinheit, ebensowenig wie das Dorf. Sie ist personell, dynamisch und segmentär. Nicht das Land gibt den Zugang zu den Produktionsmitteln, sondern die lineage, die nicht ein territoriales, sondern soziales Gebilde ist. Produktionseinheit und Konsumptionseinheit ist der Hof, die »nuclear lineage«, auf der in der Regel ein Mann mit seiner Frau lebt, mit seinen Eltern häufig, und mit seinen Brüdern und Kindern. Innerhalb der lineage und des Dorfes sind alle gleich. Es gibt Älteste, Sprecher, den Dorfältesten und einen Sprecher bei den Lele, einen dominierenden Mann in jedem Dorf, der von den Engländern als »bull« bezeichnet wird, und die Leopardenfell-Priester bei

den Nuer, einen lineage-Ältesten und einen Erdpriester bei den Tallensi. Sie haben Autorität, einen gewissen Einfluß, aber keine Macht und sind abhängig vom Konsens der Gemeinschaft. Die Leopardenfell-Priester der Nuer zum Beispiel sind in ihrer wichtigsten Funktion, der Beilegung von Blutfehden, auf eine unverbindliche Vermittlerrolle beschränkt, angewiesen auf ihr persönliches Geschick und den Willen der beteiligten lineages zur friedlichen Beilegung.

Eigentum verstehen sie weitgehend in den Begriffen von Verwandtschaft. Es ist Kollektiveigentum. Für Veräußerungen braucht man die Zustimmung der anderen. Wenn das Land knapp ist, wie bei den Tallensi, die sehr dicht siedeln, dann gibt es auch Eigentum daran, weniger bei den Lele und Nuer. Veräußerungen gibt es nicht, nur die Vererbung. Bei den Tallensi unterscheidet man allgemein zwischen Erbgut und Individualgut. Individualgut ist das, was jemand bei Lebzeiten selbst erworben hat. Bei seinem Tode verwandelt sich auch dieses Individualgut in Erbgut. Die Teilung von Erbgut ist selten. Beim Tode des Nuer-Vaters wird die Herde nicht geteilt. Die Brüder übernehmen sie mit gleichen Rechten. Rinder haben bei ihnen außer ihrem ökonomischen Zweck auch noch im wesentlichen die Funktion als Brautpreis. Das ist das wichtigste Eigentumsproblem in frühen Gesellschaften. Es geht um die Frauen und ihr für die Weiterexistenz der Dörfer unabdingliches Produkt, die Kinder. Also sind Brautpreiszahlungen besonders hoch und intensiv in patrilinearen Gesellschaften. Daß es dabei letztlich um die Kinder geht, zeigt die Regel, daß der Brautpreis bei der Familie der Frau bleibt, auch nachdem sie ihren Mann verlassen hat, wenn nur ihre Kinder bei seiner Familie bleiben. Bei den Nuer, einem patrilinearen Hirtenvolk, ist der Brautpreis hoch. Er beträgt etwa vierzig Rinder. Dieses System der Brautpreiszahlungen ist ein für den Zusammenhalt der Gesellschaft außerordentlich wichtiges Instrument, das zum Beispiel auch bedeutet, daß ein junger Mann eine Frau nur im Konsens und Zusammenhalt seiner Familie finden kann. Es dient außerdem als Mittel zum Abbau ökonomischer Unterschiede, denn sobald eine Herde wieder die entsprechende Größe erreicht hat, wird sie für den nächsten Anwärter der Familie als Brautpreis eingesetzt, so daß sich die ökonomischen Unterschiede der Familie reduzieren auf Unterschiede in der Zahl der Frauen, auch von einzelnen Männern, denn regelmäßig führt dieses System der Brautpreise auch dazu, daß man sich damit mehrere Frauen kauft, wenn man es sich ökonomisch leisten kann, häufig z. B. bei den Tallensi, weniger häufig bei den Nuer, am wenigsten bei den Lele. Bei den matrilinearen Lele hat sich dafür ein erstaunliches System der sukzessiven Polygynie der alten Männer entwickelt, die ihre Enkelinnen heiraten oder über sie gegen Brautpreiszahlungen in Form von raffia – Palmen-Tüchern verfügen, so daß die jüngeren unter einem Mangel an Frauen leiden müssen, über den sie sich durch die vorläufige Anschaffung einer gemeinsamen Frau für eine Gruppe von mehreren gleichaltrigen Männern hinweghelfen. Wie auch immer man das Brautpreissystem im Hinblick auf die Situation der Frau beurteilen mag, jedenfalls verhindert es die Entstehung von ökonomischen Klassenunterschieden, die die Solidarität der lineage durchbrechen würden. Es gibt allenfalls Unterschiede in der Zahl der Frauen, die die Solidarität der Männer aber nicht entscheidend beeinträchtigt.

Die Verbindung von Mann und Frau in der Familie ist stärker als in Jägersellschaften. Das hat seinen äußeren Grund im Brautpreissystem, durch das mindestens die Frauen gehalten werden, bei den Männern zu bleiben, bis Kinder geboren sind, weil sonst sie ihre Familie zwingen würden, den Brautpreis zurückzuzahlen. Nach der Geburt der Kinder ist der emotionale Druck zu bleiben, eben der Kinder wegen, ebenfalls ziemlich groß. Dahinter steht jedenfalls der gesellschaftliche Zwang für die Frauen, Kinder zu produzieren, die die ökonomische Weiterexistenz der sesshaften

Gruppe garantieren, denn anders als bei den Jägern ist hier die Regulierung der Größe der Gruppe über Fluktuation sehr viel weniger möglich, der Druck auf die Familie sehr viel stärker. Trotzdem gibt es Trennungen. Meistens verlassen die Frauen die Männer, denn sie sind es, die unterdrückt werden. Die Männer haben das nicht nötig, sie können emotionale Probleme auch häufig durch den Erwerb neuer Frauen lösen.

Selbstverständlich gibt es soziale Normen bei ihnen, gibt es Regeln für die Zugehörigkeit zur lineage, für die Zahlung und Verteilung der Brautpreise, die Exogamie, Sexualtabus, für die Zahlung von Blutgeld bei Tötungen oder die Verfolgung von Zauberei. Die meisten Konflikte entstehen aus Streitigkeiten um Frauen oder über die Zahlung von Brautpreisschulden. Es gibt keine Eigentumsdelikte und Vertragsverletzungen, denn sie kennen kaum Privateigentum und jedenfalls keine Verträge in unserem Sinn. Welche Qualität aber hat ihre Ordnung? Ist sie schon eine rechtliche? Oder sind es Gewohnheiten? Ist es law oder custom? Zunächst: Es gibt keine Gerichte. Es gibt auch keine Zentralinstanz, die die Rechtsprechung in die Hand nehmen könnte. Es gibt nur die Segmente der Gesellschaften, die lineages und Dörfer mit ihren Sprechern und Ältesten. Dementsprechend werden auch die Konflikte gelöst, nämlich durch Verhandlungen innerhalb der lineage oder, wenn der Streit darüber hinaus geht, zwischen den lineages, meistens durch ihre Sprecher oder Ältesten. Im übrigen gibt es das Prinzip der strukturalen Relativität der Ansprüche. Verletzungen in sehr großer Nähe der Beteiligten bleiben folgenlos, z. B. Tötungen innerhalb der Familie. Das ist, sagt man bei den Tallensi, wie wenn eine Kuh ihr Kalb zertrampelt. Verletzungen bei sehr großer räumlicher Entfernung bleiben es in der Regel auch. Je näher die beteiligten lineages zueinander stehen, um so größer ist die Aussicht auf Erfolg von Verhandlungen. Bei großer Entfernung bleibt allenfalls die Selbsthilfe, die aber um so gefährlicher wird, je weiter man sich von seinem Dorf entfernt, auch innerhalb desselben Stammes. Es gibt Unterschiede im einzelnen. Bei den Lele ist die Mobilität der Individuen noch ziemlich groß, fast wie bei Jägern. Die Fluktuation ist also bei ihnen ebenfalls ein häufiger Mechanismus der Konfliktlösung. Bei den Nuer gibt es den Leopardfellpriester als Schlichtungsinstanz für Tötungen, die natürlich auch dort nicht als Verbrechen gegen die Gesellschaft angesehen werden, sondern als Verletzungen der einen lineage durch ein Mitglied der anderen. Bei den Tallensi gibt es auch bei Tötungen keine Ausgleichszahlungen, kein Blutgeld, statt dessen die Blutrache zwischen den lineages oder kriegerische Auseinandersetzungen. Andere Streitigkeiten, wenn sie erheblich sind, werden geschlichtet durch Verhandlungen mit den Sprechern der lineages. Das läßt sich allgemein für segmentäre Gesellschaften sagen: Konflikte werden nicht durch gerichtliche Entscheidung gelöst, sondern durch Schlichtung, Selbsthilfe oder durch kriegerische Auseinandersetzung.

Ohne Zweifel steht hinter alledem schon die Vorstellung von Gleichheit und Gegenseitigkeit, die auch bei uns im Recht existiert. Man denke nur an die Brautpreiszahlungen oder die Leistung von Blutgeld. Allerdings ist es nicht eine Gleichheit der Individuen, sondern die der lineages. Es gibt auch die Vorstellung von Ansprüchen der einen gegen die andere, wobei man allerdings betonen muß, daß unsere Vorstellung des Anspruchs (§ 194 BGB) von Bernhard Windscheid bewußt als nichtstaatliches, rein gesellschaftliches Institut geschaffen worden ist, das unabhängig vom Prozeß gesehen werden soll, unabhängig von der Existenz des Staates, im Gegensatz zum bisherigen aktionenrechtlichen System des römischen Rechts. Und selbstverständlich gibt es in diesen Gesellschaften auch die Vorstellung von richtigem und falschem Verhalten, am deutlichsten bei den Nuer mit ihrem Begriff cuong. Jemand hat cuong, wenn er im Recht ist. Auch Anteile am Brautpreis

oder bei der Verteilung von Opferfleisch werden als cuong bezeichnet: »Das rechte Hinterbein ist das cuong des Vaterbruders.« Cuong bedeutet »richtig«, z. B. das Haus steht richtig, nämlich aufrecht, oder: »sein Herd möge aufrecht stehen«, es möge ihm gut gehen. Der Gegensatz ist duer: falsch, Fehler, und zwar der bewußte. Der ungewollte Fehler, die Fahrlässigkeit, ist gwac, besonders bei Tötungen. Das Begriffspaar cuong-duer ist stark verbunden mit religiösen Vorstellungen. Gott ist immer im Recht, cuong, und unterstützt den, der ihm gegenüber und gegenüber anderen Menschen cuong hat, und er straft denjenigen, der bewußte Fehler begeht, duer. Man erinnert sich an Henry Maine und die Entstehung von Recht aus der Religion. Im übrigen gibt es ja auch religiöse Implikationen bei Tötungen: Man muß opfern, mit dem Leopardenfellpriester, denn der Geist des Getöteten ist gefährlich. Es ist allerdings kein Vergehen gegen Gott oder gegen die Gemeinschaft. Aber was ist nun cuong? Zunächst etwas Objektives und Subjektives. Das erinnert stark an unsere Vorstellung von objektivem und subjektivem Recht. Aber zunächst muß man darauf hinweisen, daß es als subjektives der Anspruch ist. Aber was ist es als objektives? Recht oder Gewohnheit?

Zur Beantwortung dieser Frage mache ich einen Umweg und beginne mit dem Vertrag. Ist die Vereinbarung über den Brautpreis nicht doch ein Vertrag in unserem Sinn? Nun, zunächst jedenfalls nicht zwischen Individuen, sondern zwischen lineages. Aber soweit man von lineage-Eigentum sprechen kann, soweit kann man hier auch von lineage-Vertrag sprechen. Er hat dieselbe Qualität übrigens wie Vereinbarungen über Blutgeld, die ein Vertrag sind im wahren und ursprünglichen Sinn des Wortes, nämlich im Sinne von sich vertragen, so wie das römische *pacium* abgeleitet ist von *pacisci*, *pax*, der Frieden. Es bedeutet ursprünglich den Friedensvertrag zweier autonomer Gruppen und ist sehr ähnlich dem heutigen völkerrechtlichen Vertrag zwischen zwei souveränen Völkern. Ähnlich wie Völker heute, existieren lineages in segmentären Gesellschaften nebeneinander. Ähnlich können sie Vereinbarungen treffen. Aber ist das Recht? Auch dem Völkerrecht ist seine Qualität als Recht immer wieder bestritten worden, weil es keine überstaatliche Zwangsgewalt gibt. Max Weber hat ihm die Rechtsqualität abgesprochen. Auch in unserer heutigen Rechtstheorie wird diese Meinung noch vertreten. Wir können also vorläufig sagen: Die Brautpreisvereinbarung ist ein Vertrag zweier autonomer Gruppen, der keine Rechtsqualität hat. Schon insofern ist sie schlecht zu vergleichen mit dem heutigen Vertrag.

Es kommt noch etwas anderes hinzu. Ihre Funktion ist eine ganz andere. Für einen Mann in segmentären Gesellschaften werden Verträge höchstens zweimal geschlossen, einmal wenn er heiratet, einmal wenn er getötet worden ist. In unserer Gesellschaft, die eine Vertragsgesellschaft ist, werden Verträge mehrmals täglich geschlossen, von jedem von uns. Im Jahresdurchschnitt schließt jeder von uns mehr als tausend Verträge ab, das macht im Leben eines jeden von uns mindestens 50 000, meistens noch sehr viel mehr. Was ist der Unterschied zwischen 2 und 50 000? Es ist nicht nur die numerische Differenz, sondern eine andere Qualität. In frühen Gesellschaften ergeben sich Produktion, Konsumtion, Reproduktion und das gesamte tägliche Leben aus dem Status des Menschen in der Gesellschaft, aus seiner Mitgliedschaft in der Horde oder lineage. Bei uns ist es die totale Freisetzung von allen gemeinschaftlichen Bindungen, die totale Mobilität und das heißt auch Verfügbarkeit, die juristisch konstruiert wird über die Rechtssubjektivität, das Privateigentum und den Vertrag. Bei uns hat der Vertrag im wesentlichen die Funktion der ökonomischen Organisation der Gesellschaft. In frühen Gesellschaften haben Vereinbarungen über Brautpreis und Blutgeld allein die Funktion einer gleichmäßigen Verteilung heiratsfähiger Frauen und arbeitsfähiger Männer zwischen den Dörfern,

die im übrigen ohne Verträge produzieren und konsumieren. Insofern hat Henry Maine recht, der in seinem *Ancient Law* 1861 geschrieben hat: »We may say that the movement of the progressive societies has hitherto been a movement from Status to Contract.« So wie die Brautpreisvereinbarung zu unserem Vertrag, verhält sich auch das *cuong* der Nuer zu unserem Recht. Es ist die sich selbst regulierende Ordnung früherer Gesellschaften, die aufrechterhalten wird durch das Gespräch, durch Selbsthilfe oder freiwillige Schlichtung, notfalls durch individuelle Gewalt. *Cuong* regelt das selbständige Nebeneinander autonomer Segmente in einer Gesellschaft ohne Zentralinstanz. Es existiert ohne Herrschaft und wird verwirklicht ohne Herrschaft, ohne Gerichte. Es ist *custom*, Gewohnheit, nicht Recht.

### *Matriarchat und Matrilinearität*

Das Matriarchat ist die Entdeckung Johann Jakob Bachofens. Ausgehend von einer Bemerkung Herodots über die Lykier, bei denen die Kinder den Namen der Mutter erhalten und nicht des Vaters, in genialer Interpretation der griechischen Mythen und auf der Grundlage weiterer Nachrichten aus der Antike nahm er an, die Vorherrschaft der Frauen über die Männer, die Gynaiokratie, sei eine allgemeine Kulturstufe der Menschheit, die bei allen Völkern dem Patriarchat vorangehe, das den endgültigen Sieg darstelle des männlich Geistigen über das weiblich Stoffliche. Seine Entdeckung schien eindrucksvoll bestätigt, als Morgan einige Jahre später in seiner »*Ancient Society*« die Matrilinearität der Irokesen beschrieb und sie wie Bachofen darauf zurückführte, daß am Anfang der Entwicklung der Familie die Gruppenehe gestanden habe, die Verbindung mehrerer Frauen mit mehreren Männern, so daß immer nur die Abstammung des Kindes von der Mutter sicher sein konnte. Morgan folgte ihm auch in der Annahme, daß die Namensgebung nach der Mutter auf eine entsprechend beherrschende gesellschaftliche Stellung der Frauen schließen lasse, so wie die Namensgebung über den Vater verbunden ist mit der Herrschaft der Männer über die Frauen, folgte ihm allerdings nur zögernd, weil dies eigentlich seiner Grundauffassung widersprach, die *Gentilgesellschaft* sei frei, gleich und brüderlich gewesen. Schließlich übernahm Engels das ganze in seinem »*Ursprung*«.

Die Meinung ist heute nicht mehr haltbar. Der Schluß von der Matrilinearität auf ein Matriarchat ist falsch. Man kennt heute mehr als hundert matrilineare Gesellschaften. Überall in der außereuropäischen Welt finden sie sich. In der Regel sind in ihnen die Frauen von den Männern unterdrückt, mindestens stark benachteiligt. Vielweiberei ist allgemein auch in matrilinearen Gesellschaften verbreitet, »Ämter« werden nur von Männern besetzt. Von einem überwiegenden Einfluß der Frauen kann keine Rede sein, allenfalls in einigen wenigen Fällen, die man nicht verallgemeinern kann. Allerdings sind die Forschungen nicht ganz unzweifelhaft, weil meistens nur männliche Ethnologen mit Männern dieser Gesellschaften gesprochen und häufig sich auch für das Frauenproblem nicht interessiert haben.

Wie kommt es zu Matrilinearität und Patrilinearität? Es gibt noch keine sichere Erklärung. Bachofens Lösung, sie mit der jeweiligen Vorherrschaft von Frauen oder Männern gleichzusetzen, ist falsch. Wahrscheinlich hängt die Entstehung der lineage-Systeme mit der Entstehung der Selbsthaftigkeit zusammen. Die Dörfer sind zu klein, um die Geburt ausreichender Nachkommen zu garantieren. Immer wieder trifft man auf das existentielle Interesse, möglichst viele Kinder zu haben, die das Überleben der Produktionseinheit und die Versorgung der Alten garantieren. Oft gibt es nicht genug heiratsfähige Frauen. Man muß zwischen den Dörfern heiraten.

Damit entsteht die Frage, welches Dorf die Kinder bekommt. Matrilinearität (: das Dorf der Frau) oder Patrilinearität (: das des Mannes) sind zwei mögliche Lösungen dieses Problems, ohne daß die eine der beiden die ältere sein muß. Damit erhebt sich die Frage nach den Gründen, die zur einen oder anderen Lösung führen. Dazu gibt es amerikanische Untersuchungen, die auch noch nach Matrilocalität und Patrilokalität unterscheiden. Eines der vielen besonderen Probleme in matrilinearen Gesellschaften ist nämlich die Frage, wo die neue Familie sich niederläßt. Es gibt verschiedene Lösungen. Sie können im Dorf der Frau wohnen, das nennt man Matrilocalität, oder in einem Dorf der lineage des Mannes, was hier – verkürzt – als Patrilokalität bezeichnet wird. Kathleen Gough und David Aberle haben auf der Grundlage von damals 84 statistisch erfaßten Gesellschaften festgestellt, daß unter ihnen eine besonders große Häufigkeit von solchen mit Garten- oder Hackbau ohne Pflug besteht, im Gegensatz zu patrilinearen Gesellschaften, in denen die Häufigkeit des Getreidebaus sehr viel höher ist. Die Häufigkeit von Garten- oder Hackbau ist dabei besonders groß in matrilinearen Gesellschaften mit Matrilocalität. Aus diesen Daten leiten sie zwei historische Aussagen ab: Matrilineare Gesellschaften sind entstanden auf der Grundlage einfachen Gartenbaus ohne Pflug. Sie sind bei ihrer Entstehung matriloal organisiert gewesen. Kathleen Gough führt beides zurück auf die Arbeitsteilung der Geschlechter. Beim Gartenbau ohne Pflug ist die Arbeitsleistung der Frau stärker und wichtiger. Deshalb bleibt sie in ihrem Dorf. Diese Aussagen werden ergänzt von Alice Schlegel. Auch sie arbeitet statistisch, auf der Grundlage von – sehr viel breiter gestreuten – Daten über 66 matrilineare Gesellschaften. Wichtigstes Ergebnis: Die Stellung der Frau ist verhältnismäßig stark, relativ autonom und gleichberechtigt mit dem Mann, teilweise sogar etwas stärker, bei Matrilocalität. Das ist die Regel, von der es Ausnahmen gibt. Die Stellung der Frau ist schwach bei Patrilokalität.

Wenn man versucht, sich das im Wege einer historischen Entwicklung zu erklären, dann liegt es nahe, dabei an die Entstehung des Brautpreissystems zu denken. Deswegen seien die bisherigen Untersuchungen mit einer einfachen Beobachtung ergänzt. Von 43 matrilinearen Gesellschaften mit Matrilocalität haben nur drei ein Brautpreissystem. Von 71 solcher Gesellschaften mit Patrilokalität kennen 46 den Brautpreis und 7 erhebliche Arbeitsleistungen des Mannes an die Familie der Frau, also insgesamt 53 Brautpreisleistungen, nur 18 nicht. Daraus läßt sich der Schluß ziehen: Mit dem Übergang zur Patrilokalität entsteht der Brautpreis, der die Frau zum Objekt macht und ihre Situation entscheidend verschlechtert. Wo die Gründe für diesen Übergang liegen, das muß zunächst noch offen bleiben.

Ein Matriarchat hat es also nie gegeben, auch matristische Gesellschaften nicht. Die Stellung der Frau war am besten in Järgergesellschaften und in matriloalen matrilinearen Gesellschaften. Sie hat sich dann zunehmend verschlechtert, besonders in solchen mit Getreidebau. Matrilinearität und Patrilinearität sind Regelungen für die Verteilung der Kinder in selbsthaften Hauswirtschaften. Diese Verteilung richtete sich zunächst nach dem Ort des Hausstandes der neuen Familie. Dort, wo sie wohnten, dort bleiben auch die Kinder. Der Ort des Hausstandes ergab sich zunächst regelmäßig aus der Art der Landwirtschaft und der Gewichtung des jeweiligen Arbeitsanteils der Geschlechter. Im günstigsten Fall, nämlich bei matriloaler Matrilinearität, konnte dies aber nur eine starke Gleichstellung der Frau mit dem Mann bedeuten, nicht ihr gesellschaftliches Übergewicht. Eine entscheidende Verschlechterung ihrer Situation bedeutete die Entstehung des Brautpreissystems. Ursprünglich nur in patrilinearen Gesellschaften üblich, entstand es auch in matrilinearen beim Übergang von der ursprünglichen Matrilocalität zur Patrilokalität. Durch diese Art der Zirkulation erhalten Brautpreis und Frauen einen eigenen

Sachwert, der sich schnell verselbständigt und durch Verfälschung der Zirkulation gehäuft werden kann, was regelmäßig nicht zur Häufung ökonomischer Macht führt, sondern zur Häufung von Frauen im Besitz eines Mannes, die dann aber ebenfalls Macht bedeutet, die früheste Entstehung von quasi-institutionalisierter Macht in der menschlichen Geschichte. Die ökonomischen Gefahren konnten von den egalitären segmentären Gesellschaften noch weitgehend gemeistert werden, durch Zerstörung oder Neutralisierung von Heiratsgut, sofern es nicht sowieso gleich wieder in die Zirkulation gegeben wurde, und durch Redistribution in anderer Weise, durch freiwillige Verteilung oder Grabbeigaben. Die sexistischen Gefahren haben auch sie nicht gemeistert. So entstand Macht in der überlegenen Stellung des Mannes gegenüber der deklassierten Frau oder gegenüber einer erst recht deklassierten Vielzahl von Frauen und in der sozialen Kontrolle der Alten über diese Zirkulation der Reproduzentinnen.

### *Die Entstehung von Herrschaft und die Anfänge des Staates*

Trotzdem. Auch segmentäre Gesellschaften sind, mindestens unter Männern, bewußt egalitär. Sie leben, wie Morgan es beschrieben und Clastres formuliert hat, als »Staatsfeinde«, mit vielen psychischen und materiellen Instrumentarien zur Verhinderung der Entstehung von organisierter Macht, von der Lächerlichkeit bis zur Redistribution. Sie leben freiheitlich, egalitär, anarchisch. Wie aber entstehen nun aus segmentären Gesellschaften kephale, aus egalitären Gesellschaften unegalitäre? Wie entsteht organisierte Macht, Herrschaft? Das ist eines der spannendsten Kapitel in der Geschichte der Menschen, und es hat auch schon viele Antworten gegeben auf diese Frage. Generationen von Philosophen, Historikern und Anthropologen haben sich mit ihr beschäftigt. Die vielen Antworten, die sie gegeben haben, bedeuten wohl auch heute noch einen Teil der Lösung dieses Problems. Es gibt eben viele Möglichkeiten, keine einheitliche Antwort. Die erste stammt von Heraklit, die erstaunlichste von Ibn Chaldun. Für Heraklit war der Krieg der Vater jeder Entwicklung. Ibn Chaldun aus Tunis hat in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Einführung in die Geschichte geschrieben und vor sechshundert Jahren schon formuliert, was heute als eine der wenigen gesicherten Erkenntnisse der Ethnologie über die Entstehung von Herrschaft angesehen werden kann, daß nämlich der Staat entsteht aus der Unterwerfung friedlicher Ackerbauern durch kriegerische Hirtenvölker. Rousseau nahm an, es sei ein Vertrag gewesen zwischen friedlichen Menschen. Für Hobbes war der Staat die einzige Möglichkeit, von Anfang an den Krieg aller gegen alle zu verhindern, für Hegel das Ergebnis der Entwicklung einer objektiven Idee, und Morgan und Engels haben ihn, ähnlich wie Hobbes, erklärt aus der Notwendigkeit eines schützenden Daches für die Gesamtgesellschaft, deren einzelne Segmente durch das entstehende Privateigentum der Männer zerschlagen wurden und deshalb für die einzelnen den Schutz nicht mehr geben konnten, den sie bis dahin gegeben hatten. So weit zur Geschichte dieses Problems.

Die Morgan-Engelsche Theorie zur Entstehung des Staates enthält eine allgemeine Beobachtung, die auch heute noch richtig ist. Morgan und Engels nahmen an, die Entstehung des Privateigentums – der Männer am Vieh – hätte die lineage-Struktur zerstört und zur Entstehung des Staates, von Kephalität, geführt. Das ist falsch, denn wir kennen viele kephale Gesellschaften ohne Privateigentum. Aber die Beschreibung des äußeren Vorgangs stimmt; es ist immer dasselbe: Kephalität entsteht durch Zerstörung der Segmente. Auf der unteren Ebene wird eine Vielzahl von Individuen freigesetzt und es entsteht über ihnen als einheitliches Dach eine

herrschaftliche Zentralinstanz, deren Ziel es immer sein muß, die Segmente völlig zu beseitigen und die Individuen zu individualisieren, zu atomisieren. Die Segmente werden zunächst zu mittleren Instanzen, die allmählich beseitigt werden. Was bleibt, ist der Staat und das Individuum. Das ist das äußere Bild, das immer das gleiche ist, in der Geschichte und in der Entwicklung ethnologisch früher kephaler Gesellschaften, soweit man sie zurückverfolgen kann. Aber gerade hier ergibt sich und ebenso aus der Geschichte der Palast- und Tempelwirtschaft Ägyptens, Mesopotamiens und der minoischen und mykenischen Gesellschaft, daß das Privateigentum durchaus nicht der Motor dieser Entwicklung gewesen ist. Hier hat es entweder gar kein Privateigentum gegeben oder in nur unerheblichem Umfang, der jedenfalls die gesellschaftliche Entwicklung nicht entscheidend beeinflußte. Deshalb hat Karl August Wittfogel für diese Palast- und Tempelwirtschaften seine »hydraulische Theorie« aufgestellt, nach der es die Notwendigkeit eines zentralen Bewässerungssystems gewesen sei, die den Staat hervorgebracht habe, weil er allein die Lenkungs- und Leitungsaufgaben erfüllen konnte. So einleuchtend sie auf den ersten Blick zu sein scheint, sie erklärt letztlich gar nichts. Sicherlich sind es kephale Instanzen gewesen, die in vielen dieser Gesellschaften die zentrale Bewässerung organisiert haben. Aber sie müssen nicht zu diesem Zweck geschaffen worden sein, sondern werden das in Angriff genommen haben, nachdem sie, aus Gründen, die wir erst noch angeben müssen, als kephale Instanzen entstanden waren. Ohne Erklärungswert ist es auch, wenn Gordon Childe, ebenfalls für diese Gesellschaften in Mesopotamien und Ägypten, die »urbane Revolution« beschreibt, die die neolithische ablöst. Wesentliches Moment des Urbanismus sei die Entwicklung einer intensiven Nahrungsmittelproduktion gewesen, die nicht nur den Bedarf einer dichten Bevölkerung deckte, sondern auch noch einen Überschuß ergab, ein »konzentriertes soziales Surplus«, zur Aufrechterhaltung der Herrschaft einer Elite-Hierarchie und eines repressiven Staates. Auch das erklärt allenfalls die Möglichkeit der Existenz von Herrschaft, nicht die Ursachen ihrer Entstehung. Verlassen wir also die Archäologie und wenden uns den Ethnologen zu.

Ihre sicherste Theorie ist die der Eroberung, die Theorie Ibn Chalduns. Kriegerische Hirtenvölker unterwerfen friedliche Ackerbauern. Es gibt viele Beispiele, die meisten in Ostafrika. Immer sind es hamitische Viehzüchter gewesen, die Bantu-Ackerbauern unterworfen haben. Das läßt sich rekonstruieren aus der Schichtung dieser Gesellschaften, ihrer ethnographischen Sprachverteilung und aus ihren Legenden. Ein gutes Beispiel ist das Königreich Ankole in Uganda. Die Bahima überfallen die Bairu, unterwerfen sie, bleiben in deren Gebiet und leben zwar weiter von ihrem eigenen Vieh, erhalten aber auch Tributeleistungen, Hirse, Bier und Arbeitskraft. Das verändert die ursprünglich egalitäre Ordnung der Bahima. Die ständige Unterwerfung der Bairu fordert von ihnen verstärkte Zusammenarbeit und die Einrichtung einer obersten Führungsinstanz. Es entwickelt sich eine hierarchische Ordnung mit einem König an der Spitze, der zu seinem Schutz eine Truppe von mehreren hundert speziell ausgebildeten Kriegeren an seiner Seite und gemeinsam mit den Häuptlingen die Rechtsprechung übernommen hat. Ähnlich, wenn auch sehr viel komplizierter, ist es bei den Nupe in Westafrika gewesen. Von den erobernden Fulani war der eine Teil, die Hirten, sehr friedlich, der andere, die Ackerbauern, bestand aus fanatischen Moslems mit starker Tendenz zu aggressiven heiligen Kriegen. Außerdem gab es hier im westlichen Sudan schon starke europäische Einflüsse. Man handelte mit Gold und Sklaven und hatte europäische Waffen. Deswegen ist die Eroberungstheorie allein in diesem Fall nicht ausreichend, um die Entstehung dieses Schwarzen Byzanz, wie Nadel es genannt hat, zu erklären. Aber die Eroberungstheorie hat auch allgemeine Schwächen, selbst im Fall des viel

günstigeren Beispiels von Ankole. Der Krieg allein muß nicht unbedingt die Ursache der Entstehung von Herrschaft sein. Wohl aber kann eine entstehende Herrschaftsinstanz den Krieg provozieren und damit ihren militärischen Status verbessern. Daß Krieg in funktionierenden segmentären Gesellschaften durchaus nicht die Entstehung von Herrschaft zur Folge haben muß, zeigen die Nuer mit ihren ständigen Eroberungszügen gegen die Dinka. Ihre egalitäre Struktur blieb davon unberührt.

Man unterscheidet im übrigen zwischen exogenen und endogenen Ursachen. Für die Bairu ist der Eroberungskrieg der Bahima ohne Zweifel eine exogene Ursache gewesen, die die Herrschaft von außen in ihre Gesellschaft hineingetragen hat, für die Bahima eher eine endogene, die in inneren Bedingungen ihrer eigenen Gesellschaft zu suchen ist. Solange man nicht konkrete Gründe benennen kann, hat die Unterscheidung ohnehin wenig Sinn. Das zeigt das Beispiel der Aschanti, das häufig für die endogene Theorie genannt wird. Sie waren, als sie am Ende des 19. Jahrhunderts von den Engländern unterworfen wurden, eine militärische Konföderation von etwa zwanzig halbautonomen Stämmen, die unter einem gemeinsamen »König«, dem Asante Hene in Kumasi, an der Goldküste lebten. Der Asante Hene hatte nicht nur den militärischen Oberbefehl, sondern auch zivile Herrschaftsfunktionen, z. B. die Rechtsprechung für Kapitaldelikte an sich gezogen. Die Konföderation unter Führung des Stammes von Kumasi war zustande gekommen im 18. Jahrhundert, im Kampf gegen Nachbarestämme, von denen sie angegriffen und mit Tributforderungen bedroht wurden. Anders als in den Königreichen Ankole oder Nupe gibt es bei ihnen keine soziale Schichtung von Eroberern und Eroberten. Ihre segmentäre Struktur ist noch ziemlich stark, steht etwa im Gleichgewicht zur kephalen. Sicher kann man ausschließen, daß die Entstehung der Herrschaft bei ihnen endogene ökonomische Ursachen gehabt hat, gerichtet war auf ökonomische Vorteile oder Ausbeutung. Es war keine ökonomische, sondern wie man heute zu sagen pflegt, eine »politische« Herrschaft.

Diese »politische« Theorie der Entstehung von Herrschaft wird heute in der Ethnologie weitgehend vertreten, von Sigrist und Clastres etwa, zuletzt von Service. Sie wird weitgehend richtig sein, soweit man ihre Aussage in dem Sinn versteht, daß in all diesen Fällen »ökonomische« Ursachen auszuschließen sind. Im übrigen ist sie aber ähnlich nichtssagend wie die endogene Theorie vom »demographischen Druck«. Diese Theorie stützt sich auf die Beobachtung, daß segmentäre Gesellschaften meistens kleiner sind als kephale. Mit dem Wachstum der Bevölkerung entstehe die Notwendigkeit von Steuerungsmechanismen, gleichzeitig entstehe dann die Möglichkeit der Abschöpfung von Surplus. Auch diese Theorie ist letztlich nur eine Beschreibung, keine Erklärung. Zunächst zeigt ein Blick auf die stark herrschaftlich organisierte Gesellschaft der 12 000 Trobriander im Vergleich mit den 300 000 Nuer und ihrer völlig intakten egalitären Ordnung, daß sie auch nur einen beschränkten Beschreibungswert hat. Und im übrigen muß man einwenden, daß Kephalität mit ihren Steuerungsmöglichkeiten die ökonomische Struktur stark verbessern und eine verbesserte Ökonomie auch zu demographischem Wachstum führen, daß, mit anderen Worten, das Verhältnis von Ursache und Wirkung gerade umgekehrt sein kann. Wie man wohl allgemein sagen muß, daß Veränderungen der ökonomischen Verteilung nie die Ursache, sondern nur häufig die Folge der Entstehung von Herrschaft sind. Man kann eine begrenzte Zahl von Erscheinungen benennen, die oft oder regelmäßig mit der Entstehung von Herrschaft verbunden sind, endogene wie demographischer Druck und exogene wie Krieg, aber wir sehen noch nicht hinter diese Erscheinungen. Sicherlich gibt es nicht nur eine Ursache. Auch diejenige, die besonders in der klassischen marxistischen Literatur immer

wieder benannt worden ist, wird es wohl nicht sein. Die ökonomische Theorie läßt sich nirgendwo bestätigen. Für die Ethnologen scheint die Angelegenheit damit erledigt zu sein, daß sie die aufkommende Herrschaft als politische bezeichnen, womit man letztlich auf anthropologische, in der Natur des Menschen liegende Gründe zurückgreift, was wenig plausibel ist, weil gerade für Järgergesellschaften und segmentäre Gesellschaften das Gegenteil festgestellt worden ist. Man muß also weitersuchen. Eine mögliche Ursache ist, soweit zu sehen, noch von niemandem in Betracht gezogen. Die sexistische. Besonders die Vertreter der social anthropology sind durch die segmentären Gesellschaften gegangen und haben das hohe Lied ihrer Egalität gesungen, sicherlich auch zu Recht, soweit sie die Situation der Männer beschrieben haben. Die Freiheit der Männer ist bei ihnen in der Tat sehr groß. Aber ebenso groß ist oft die Unfreiheit der Frauen. Bei ihnen hört die Egalität schnell auf. Man denke nur an die Frauen der Tallensi, an die Macht der alten Männer über die jungen Frauen bei den Lele. Mit zunehmender Unterdrückung der Frau beobachten wir ein zunehmend aggressives Verhalten der Männer zueinander. Die Gewalt nimmt zu. Wenn es auch kein ökonomisches Ziel für das Streben nach Machtpositionen gibt, weil die egalitären Mechanismen insoweit funktionieren, so gibt es doch ein sexistisches, die Häufung des Besitzes an Frauen. Außerdem haben Macht und Herrschaft infizierende Eigenschaften. Wenn es in einer Gesellschaft erst einmal institutionalisierte Macht gibt, breitet sie sich leicht in andere Bereiche aus. Und diese Herrschaft gibt es eben auch in den egalitären segmentären Gesellschaften in der Form der institutionalisierten Macht des Mannes über die Frau. Warum sollte sie sich von dort nicht auch in den Bereich der Männer ausdehnen, in Macht von Männern über Männer. Konkurrenten sind sie insoweit immer gewesen. Als ökonomische Konkurrenten haben sie sich in frühen Gesellschaften nie verstanden. Herrschaft ist sicher nicht dadurch entstanden, daß eine Zirkulation von ökonomischen Gütern verfälscht wurde. Aber wahrscheinlich ist sie in höherem Maße, als wir es heute ahnen, ausgebreitet worden durch die Verfälschung der in segmentären Gesellschaften von Meillassoux beschriebenen Zirkulation der Frauen.

#### *Das Recht, seine Entstehung, Funktion und weitere Entwicklung*

Wer die Herrschaft hat, wird ein anderer. Der König von Ankole mit seiner Leibgarde von einigen hundert Mann hat eine andere Stellung, eine andere Funktion als der Älteste eines Lele-Dorfes, der na'am der Tallensi oder der »bull« einer Nuer-Siedlung. Wenn er mit seinen Häuptlingen zu Gericht sitzt, sieht es nur äußerlich ähnlich aus wie bei einer Beratung in einem Dorf der Lele, Tallensi oder Nuer. Sein Urteilsspruch ist etwas anderes, nicht vergleichbar mit dem Versuch einer Schlichtung durch den Leopardenfellpriester, auch wenn es um die gleichen Konflikte geht. Nirgendwo wird das so gut deutlich wie bei den Aschanti. An ihrem Beispiel kann man verstehen, wie frühestes Recht entsteht und sich ausbreitet, und man kann daneben noch die alte Ordnung der Gewohnheiten sehen und wie sie langsam von ihm zurückgedrängt wird.

Ihr Gebiet ist heute eine der acht Regionen der Republik Ghana. Sie betrieben im wesentlichen Ackerbau. Es gab viel Gold, das ihre weitere Entwicklung stark bestimmte, und viel Krieg, zum großen Teil zur Sicherung ihres Fernhandels, der monopolistisch in der Hand ihrer Häuptlinge lag. Nach Norden exportierten sie die Kola-Nuß und von dort importierten sie Sklaven. Über die Küste wurden Sklaven und Gold exportiert und europäische Waren importiert. Trotz des starken Zentralismus mit dem mächtigen König von Kumasi und seinem Goldenen Stuhl als

Symbol der Einheit aller Aschantistämme an der Spitze, waren sie noch korporativ von unten nach oben aufgebaut, letztlich eine Hauswirtschaft ohne Schrift und Geld. Die autonomen dezentralen Elemente waren stark geblieben, die einzelnen Stämme und die matrilinearen lineages. Die lineage, abusua, ist bei ihnen ziemlich groß, rechnet ihre Abstammung über sechs bis acht Generationen zurück. Das Amt ihres Ältesten ist, wie alle »Stühle« der Aschanti bis hinauf zu dem des Asante Hene, teils erblich und teils auf Wahl gegründet. Erblich ist es insofern, als Voraussetzung für die Wahl die Zugehörigkeit zu einer engeren Gruppe innerhalb der größeren ist, deren Amt besetzt und von der gewählt werden soll. Die abusua als lineage zerfällt wieder in kleinere Familieneinheiten, Dorfgemeinschaften, die über drei bis vier Generationen zurückrechnen und fie (Haus) genannt werden. Das fie ist die eigentliche ökonomische Einheit, der auch das Land zugerechnet wird, das sie bebaut. Die lineage, ihr Sprecher und sein Rat und die zu ihr gehörenden Hausgruppen sind die Grundlagen der Gesellschaft der Aschanti. Hier wird das Eigentum am Land weitergegeben und über Streitigkeiten entschieden. Hier hat die alte Ordnung des efiesem ihren Platz und wird die Einigung mit anderen lineages herbeigeführt, wenn Konflikte nach außen entstehen. Auch Heiraten werden erst wirksam, wenn der abusua panin der Frau mit dem des Mannes sich geeinigt und festgestellt hat, daß Exogamievorschriften durch die beabsichtigte Verbindung nicht verletzt werden. Da die Gesellschaft von unten nach oben aufgebaut ist, können die Häuptlinge auch abgewählt werden, was häufig geschieht. Und es gibt das Prinzip der Autonomie der jeweils unteren Einheit. Der Asante Hene kann nicht selbst in die Stämme hineinregieren, sondern nur über ihre Häuptlinge, die in seinem Rat sitzen, als seine Verbindungsleute zu diesen Einheiten der Union. Der Häuptling kann nicht direkt in die Untergruppe des Stammes einwirken, sondern nur über den birempong, der die Dorfgruppen vertritt, oder den abusua panin, den Sprecher der lineage, die beide in seinem Rat mitwirken und die Verbindung herstellen von unten nach oben und umgekehrt. Rattray hatte noch gemeint, in dieser pyramidenförmigen Gesellschaft die feudale Ordnung des alten England wiedererkennen zu können. Aber dort beruhte der Feudalismus ja auf dem Obereigentum des Königs am ganzen Land, mit dem seine Herrschaft verbunden war. Die Gesellschaft war von oben nach unten organisiert. Die Aschanti bieten nur äußerlich das gleiche Bild. Ihre Ordnung gründet sich auf den Landbesitz der unteren Gruppen, der lineages, später des fie. Sie ist von unten nach oben aufgebaut, wie man aus den Wahlvorgängen leicht erkennen kann.

Aus dem Gleichgewicht von Kephalität und segmentärer Ordnung ergibt sich ein seltenes, gleichwertiges Nebeneinander von Recht und Gewohnheit. Die Aschanti unterscheiden zwischen einem kleinen Bereich von Verletzungen, über die zentralistisch entschieden werden muß, vom Häuptling, dem birempong oder zunehmend vom Asante Hene, und einer großen Zahl anderer Konflikte, die innerhalb der lineage beigelegt werden können. Der erste ist der Bereich des oman akyiwadie, das bedeutet sinngemäß etwa »was der Stamm (oman) nicht ertragen kann, mißbilligt«. Der zweite Bereich wird efiesem genannt, von fie, das Haus, und kann ungefähr mit »Hausangelegenheiten« übersetzt werden.

Oman akyiwadie ist der Bereich, den wir öffentliches Strafrecht nennen würden. Es sind Verletzungen der Ordnung, die für die Gemeinschaft als so gefährlich angesehen werden, daß sie mit schweren Sanktionen eingreifen muß, um den Zorn der Götter zu besänftigen. Auch die Götter denken zentralistisch, wenn es Herrschaft gibt. Es geht in erster Linie um Tötungen. Hier haben die lineages ihre Kompetenzen nach oben abgeben müssen. Das ist ein wichtiges Zeichen für die politische Struktur einer frühen Gesellschaft, meistens der Beginn der Zerschlagung der

Gentilstruktur durch die Zentralinstanz. Mit der Einführung der Popularklage durch jedermann hat Solon im 6. Jahrhundert in Athen die alten Geschlechter entscheidend getroffen und ihre endgültige verfassungsrechtliche Entmachtung eingeleitet. Die Asante Hene der Aschanti waren ohne Zweifel auf dem Wege dorthin. Auch andere Verletzungen der Ordnung wurden schon von ihnen zentralistisch verfolgt, etwa der Inzest und andere Tabuverletzungen. Regelmäßig wird die Todesstrafe verhängt. Einige Vergehen werden »nur« mit schweren körperlichen Verstümmelungen geahndet.

Mit dem Wachsen der herrschaftlichen Struktur ihrer Gesellschaft nahm auch die Härte ihrer Strafen zu. Zunächst waren die Häuptlinge, später nur der Asante Hene zuständig. Die Rechtsprechung hatte sich nämlich im Laufe der Zeit zu einem Privileg entwickelt, das für den »Goldenen Stuhl« von großer Bedeutung wurde und die Ausbreitung von Recht stark beeinflusste. Es war üblich geworden, daß die zum Tode Verurteilten oder ihre lineage »ihren Kopf vom König zurückkaufen« konnten. Der Asante Hene konnte nur im Kriegsfall von den Stämmen Abgaben verlangen. Diese Einnahmen aus der Verhängung von Todesstrafen wurden eine seiner wichtigsten Finanzquellen. Die Monarchie, die zunächst im wesentlichen Außenfunktion hatte, verwandelte sich langsam zur selbständigen Macht nach innen. Und das Recht diente dabei zunehmend auch der Finanzierung eines königlichen Apparats, der immer mehr Prozesse in Gang setzte und darauf drängte, daß die einnahmeträchtige Todesstrafe verhängt wurde. Die Prozesse fanden statt vor dem Rat des Asante Hene in Kumasi, mit einem der Sprecher des Rates, okeyame, als Ankläger. Es gab gewisse Regeln für den Ablauf des Verfahrens. Die Vollstreckung lag in den Händen eines speziell zu diesem Zweck beim »Goldenen Stuhl« beschäftigten Personals. Es war also voll ausgebildetes Recht in den Händen einer Zentralinstanz, die dafür auch mit dem Monopol der physischen Gewalt ausgestattet gewesen ist. Aber dieses Recht hatte sich noch nicht über die ganze Gesellschaft ausgedehnt. Es blieb beschränkt auf den Kernbereich schwerer Delikte und war zunächst auch nur strafrechtlicher Natur. Und es existierte daneben die alte Ordnung der segmentären Gesellschaft.

Im Gegensatz zur zentralen Gerichtsbarkeit des oman akyiwadie ist die Beilegung von Streitigkeiten des efiesem eine Angelegenheit der lineage. Es wird immer, und das ist der Unterschied zum blutrünstigen oman akyiwadie, eine einverständliche, friedliche Lösung gefunden, ohne physische Sanktionen. Weder der abusua panin noch der fie panin haben je das ius vitae necisque gehabt wie die Häuptlinge oder der Asante Hene. Es geht im efiesem um eher private Verletzungen, Privatdelikte. Es geht um Streitigkeiten wegen Frauen, Tötlichkeiten, Beleidigungen. Diebstahl spielte nur eine Rolle, wenn er außerhalb der lineage begangen wurde. Waren es geringere Streitigkeiten, wurde irgendeiner der Älteren zum Schlichten bestellt. In schwierigeren Fällen entschied der abusua panin, möglicherweise auch mit dem ganzen Rat der lineages. Es gab keine festen Regeln. Die Einigung wurde einverständlich erzielt. Manchmal wurden Bußen vereinbart, als mpata, Besänftigung. Auch hier gab es keine festen Sätze. Ein Huhn oder ein paar Eier waren schon geeignet, »die Seele des Verletzten zu waschen.« Das höchste war der Ausgleich mit ein wenig Goldstaub.

Ratray hatte dieses efiesem noch gemeinsam mit dem oman akyiwadie unter den Begriff des »Law and Procedure« gebracht, obwohl er die Unterschiede im einzelnen ziemlich klar herausstellte. Busia hat dann den grundsätzlichen Unterschied der beiden Bereiche noch stärker betont und die selbstregulierende Funktion des efiesem deutlich beschrieben, indem er darauf hinwies, daß es freiwillig akzeptiert wurde und ohne rechtliche Sanktionen existiert. Aber erst Hoebel ist es gewesen,

der erklärte, daß es sich beim oman akyiwadie um law, beim efiesem aber um custom handle.

Wir haben bisher nur den deliktischen Bereich behandelt, sowohl im oman akyiwadie als auch im efiesem. Dieser deliktische Bereich enthält, noch ungetrennt, das Strafrecht und das private Schadensersatzrecht. Es ist »Privatstrafe« (Ernst Levy), die sich, überall in der Geschichte des Rechts, erst später in Strafe und Schadensersatz trennt. Wo bleibt aber der eigentliche Bereich unseres Privatrechts? Wo bleiben Streitigkeiten um Eigentum, Erbschaften, Verträge? Schon Rattray hatte beobachtet, daß sie völlig fehlen. Es gäbe kein Privatrecht in unserem Sinn, keine Gründe für Streitigkeiten dieser Art. Er hatte im wesentlichen Recht. Das Eigentum war innerhalb der lineage gebunden, auch am Land. Die Vererbung wurde innerhalb der lineage geregelt, ohne daß es zu ernsthaften Streitigkeiten darüber kommen konnte, wenn der Rat der lineage seine einverständliche Entscheidung getroffen hatte. Später, als es in gewissem Umfang Privateigentum neben dem lineage-Eigentum gab, entstand tatsächlich die Frage der Vererbung auf die eigenen Kinder, die in matrilinearen Gesellschaften immer problematisch ist. Es gab dann die Möglichkeit eines unverbindlichen Testaments zugunsten der eigenen Söhne, das von den wirklichen matrilinearen Erben der lineages des Vaters häufig anerkannt wurde, zugunsten seiner Kinder, die zur lineage ihrer Mutter gehörten. Wenn sie das nicht taten, dann traten die Sprecher der beiden lineages zusammen und verhandelten über eine Lösung des Konflikts, der dann in der Regel zugunsten der matrilinearen Erbfolge gegen die Kinder entschieden wurde. Aus Eigentum und über Erbschaften entstand also kein »juristischer« Streit. Sie blieben im Rahmen der segmentären Ordnung. Und es gab im Rahmen der Hauswirtschaft auch grundsätzlich keine Verträge. Die wichtigste Ausnahme ist das Darlehen.

Es gab viel Gold bei den Aschanti. Es war zwar im wesentlichen wichtig für den Fernhandel, aber es war auch schon in die eigene Gesellschaft gedrungen, ohne daß man von Geldwirtschaft sprechen kann. Es war eine Hauswirtschaft, die außerhalb des täglichen Lebens und Bedarfs schon Elemente des Tausches aufgenommen hatte. Der Fernhandel war teilweise in die eigene Wirtschaft einbezogen, als Bartausch, ohne Distanzwirkungen in der Zeit. Als einziger Vertrag mit zeitlicher Distanz existierte bei ihnen das Darlehen. Es wurden auch Pfänder dafür gegeben und Bürgen gestellt. Wurde eine Schuld nicht bezahlt, dann scheint es üblich gewesen zu sein, daß die lineage den Schuldner zur Disposition der lineage des Gläubigers stellte, ihn in die Schuldknechtschaft gab, mit der Einschränkung allerdings, daß er als Aschanti nicht in ihrem Gebiet als Sklave leben durfte, sondern nach außerhalb verkauft werden mußte. Die Parallelen mit dem frühen Rom liegen auf der Hand. Auch die Regelung von Streitigkeiten über derartige Darlehen lag in der Hand der lineages, wurde einvernehmlich getroffen. Dabei gab es eine gewisse Parallele zur früheren Regelung von Konflikten wegen Tötungen. Auch dort war früher die Lösung, daß der Verletzer regelmäßig der lineage des Getöteten ausgeliefert und von ihr in die Sklaverei verkauft wurde. Es gab keine direkten Blutgeldzahlungen. Und hier wie dort gab es die Tendenz zur Zentralisierung, zur Verrechtlichung. Es gab, wie beim Asante Hene, auch eine gerichtliche Funktion der Stammeshäuptlinge und ihres Rates. Die wichtigsten Fälle dieser Gerichtsbarkeit waren Beleidigungen oder Verfluchungen des Häuptlings, sie standen unter Todesstrafe, waren oman akyiwadie. Hier setzte man ein, um Streitigkeiten über Darlehen aus dem efiesem herauszubringen, justiziabel zu machen. Beide Parteien sprachen Verfluchungen des Häuptlings aus, die sie unter die Bedingung stellten, daß sie in diesem Streit um das Darlehen im Unrecht seien, sinngemäß: Wenn ich hier im Unrecht bin, dann ist auch der Häuptling ein Lump. Auf diese Weise zwang man das Stammesgericht, bei

der Verhandlung über die Verfluchung auch die Frage ihrer negativen Bedingung zu untersuchen, also zu klären, wer von beiden im Streit um das Darlehen im Recht gewesen war. Der nämlich mußte freigesprochen, der andere verurteilt werden. Eine Verurteilung zur Leistung gab es auf diese Weise nicht, und daß am Anfang der Entwicklung zur Verrechtlichung von Darlehensforderungen bei den Aschanti die Todesstrafe stand, braucht nicht zu verwundern: auch im frühen Rom konnte der Gläubiger seinen Schuldner töten, wenn nicht gezahlt wurde. Die Verrechtlichung des Darlehens, das wohl meistens in der Entwicklung des Privatrechts am Anfang steht, wird geleistet über das öffentliche Strafrecht des oman *akyiwadie*, das die Verletzung von Vertragspflichten behandelt wie andere deliktische Verletzungen. Auf diese Weise entstand ein Keim von Privatrecht, entstand auch bei den Aschanti der erste Anfang des Vertrages aus dem Delikt.

Auch am Beispiel dieser Darlehensstreitigkeiten wird die allgemeine Funktion von Recht in seiner Entstehung deutlich. Es bedeutet die Entmachtung der Genüßverbände, die Durchsetzung von zentraler Herrschaft gegen mittlere Gruppen, die allmählich aufgelöst werden. Recht hat die Funktion der Freisetzung der einzelnen, die nun zu allen anderen in der gesamten Gesellschaft in ein rechtliches Verhältnis treten, das direkt von der Zentralinstanz vermittelt wird. Diese Freisetzung ist ein historischer Prozeß, den Henry Maine als die Entwicklung vom Status zum Vertrag beschrieben hat und der bei den Aschanti sehr deutlich erst noch an seinem Anfang stand. Am Anfang der Entwicklung des Rechts steht das Delikt, das in einer ungetrennten Verbindung von privater Verletzung und Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung gesehen wird. In seiner Verbindung mit der Herrschaft bedeutet die Entstehung von Recht gegenüber der alten Ordnung der Gewohnheiten die Veränderung zu einer neuen Qualität der Beziehungen der Menschen zueinander, die Vereinzelung, die Auflösung von Solidarität. Die Entstehung von Recht ist aber nicht nur eine qualitative Veränderung, sie ist auch der Beginn eines quantitativen Prozesses, der als ständige Ausbreitung von Recht die Verstärkung und Ausweitung von Herrschaft begleitet. Immer mehr Bereiche, die bisher nicht vom Recht erfaßt waren, werden verrechtlicht. Bei den Aschanti ist dieser Prozeß im Keim deutlich zu erkennen an der Verrechtlichung des Darlehens. Aus dem Delikt entsteht der Vertrag. Der Vertrag weitet sich aus. Es entstehen neue Verträge, die immer stärker das tägliche Leben bestimmen. Am Ende dieses Prozesses steht die Verrechtlichung der gesamten Gesellschaft, die totale Entsolidarisierung. Ihn zu beschreiben ist nicht Ziel dieses Berichts, der nur die ersten Anfänge aufzeigen wollte. Und so bleibt vorerst als Brücke zur Gegenwart die Vermutung, daß Dezentralisierung und Abbau von Herrschaft nicht unbedingt negativ sein müssen und Staatsfeindschaft auch in Zukunft etwas Positives sein kann, die Bildung kleinerer Einheiten in industrialisierten Gesellschaften zwar vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluß, als Modell einer humanen Gesellschaft aber sicher auch nicht auszuschließen sein wird und daß jedenfalls die Entwicklung zu immer größeren Einheiten zu stärkerer Verrechtlichung und nicht zu mehr Menschlichkeit führen muß.

#### *Literaturhinweise*

Die vier grundlegenden Werke des 19. Jahrhunderts: *Lewis Henry Morgan*, *Ancient Society*, gibt es als Nachdruck der 1908 erschienenen Übersetzung von Kautsky und Eichhoff, *Die Urgesellschaft*, Verlag Andreas Achenbach Lollar, 1976; *Henry Sumner Maine*, *Ancient Law*, 1861, ist nicht übersetzt, man benutzt eine der vielen späteren englischen Ausgaben; Johann

Jakob Bachofen, *Das Mutterrecht*, 3. Aufl., 1948; *Friedrich Engels*, *Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats*, MEW 21.25–173. – Zur Frage des Rechtsbegriffs in der Ethnologie gibt es unübersehbare Literatur, den besten Überblick bei *E. Adamson Hoebel*, *Das Recht der Naturvölker*, 1968, S. 29–41. Hoebel ist auch die beste Einführung in das Recht der frühen Gesellschaften, er beschreibt die Ordnung der Eskimo, der Komantschen, Kiowa und Cheyenne, der berühmten Trobriander, die Malinowski erforscht hat, und der Aschanti, allerdings rein funktional, nicht historisch. *William Seagle*, *Weltgeschichte des Rechts*, 3. Aufl., 1967, ist der einzige in neuer Zeit in deutscher Sprache erschienene Versuch, auch die Ethnologie in die Geschichte des Rechts einzubeziehen, und zu Unrecht wird er ständig übersehen. *Stanley Diamond*, *Kritik der Zivilisation, Anthropologie und die Wiederentdeckung des Primitiven*, 1976, bringt im 6. Kapitel die Beschreibung des Verhältnisses von Rechtsgesellschaften und Gewohnheitsgesellschaften. *Pierre Clastres*, *Staatsfeinde*, 1976. – Die wichtigste Literatur zu Järgergesellschaften: *Richard B. Lee, Iruen DeVore*, *Man the Hunter*, Chicago 1968, ein Sammelband, der die Ergebnisse einer Tagung von 1965 zusammenfaßt und die beste und erschöpfende Übersicht über alle Probleme von Järgergesellschaften gibt. Die Forschung ist sehr stark beeinflußt worden von *Colin M. Turnbull*, *Wayward Servants*, 1965, der das Prinzip der Fluktuation bei den Mbuti-Pygmäen entdeckt hat, und *Marshall Sahlins*, *Stone Age Economics*, 1972. Die Guayaki sind beschrieben von Pierre Clastres, *Chronique des indien Guayaki*, 1972. – Zu den segmentären Gesellschaften: Die beste Übersicht über die frühe Entwicklung in Mesopotamien in dem Buch des Ausgräbers von Catal Hüyük, *James Mellaart*, *The Neolithic of the Near East*, 1975. Sein Werk über die Ausgrabung ist auf Deutsch erschienen: *James Mellaart*, *Catal Hüyük*, Stadt aus der Steinzeit, 2. Aufl. 1967. Die Siedlungsstruktur mit der Verteilung der Kultstätten dort S. 67–77 und S. 83–89. Allgemeine Werke in deutscher Sprache zu segmentären Gesellschaften: *Christian Sigrüst*, *Regulierte Anarchie, Untersuchungen zum Fehlen und zur Entstehung politischer Herrschaft in segmentären Gesellschaften Afrikas*, 1967, und *Fritz Kramer*, *Christian Sigrüst* (Hg.), *Gesellschaften ohne Staat*, 2 Bände, 1978 und 1979. Die Nuer beschreibt *E. E. Evans-Pritchard*, *The Nuer*, 1940, die Tallensi *Meyer Fortes*, *The dynamics of clanship among the Tallensi*, 1945, und *The web of kinship among the Tallensi*, 2. Aufl. 1957, die Lele *Mary Douglas*, *The Lele of the Kasai*, 1963. Alle drei Gesellschaften sind, unter anderem auch die Mbuti-Jäger, jeweils einzeln sehr gut charakterisiert in dem Anfängerlehrbuch von *Lucy Mair*, *African Societies*, 1976. – Zum Matriarchat und zur Matrilinearität: *Claude Meillassoux*, *Die wilden Früchte der Frau*, 1976, der deutsche Titel ist unglücklich übersetzt, der französische: *Femmes, greniers et capitaux*, 1975. Neuere amerikanische Forschungen: *David M. Schneider*, *Kathleen Gough* (Hg.), *Matrilineal Kinship*, 1961, *Alice Schlegel*, *Male dominance and female autonomy*, 1972, *Michelle Z. Rosaldo*, *Louise Lamphere* (Hg.), *Woman, Culture and Society*, 1974, *Rayna R. Reiter* (Hg.), *Toward an Anthropology of Woman*, 1975. – Zur Entstehung von Herrschaft hat sich schon Sigrüst 1967 geäußert und Clastres in den Staatsfeinden. Beide sind oben genannt. Einen sehr guten Überblick über die Geschichte der Lehrmeinungen und die Probleme gibt *Elman R. Service*, *Ursprünge des Staates und der Zivilisation*, 1977. Eine Auswahl der wichtigsten Schriften bei *Klaus Eder* (Hg.), *Seminar: Die Entstehung von Klassengesellschaften*, 1973. Zu Ankole: *Kalervo Oberg*, *The Kingdom of Ankole in Uganda*, in: *M. Fortes*, *E. E. Evans-Pritchard* (Hg.), *African Political Systems*, 1940, S. 121–162. Zu den Nupe: *Siegfried F. Nadel*, *A Black Byzantium*, 1942. – Zur Gesellschaft und zum Recht der Aschanti gibt es die klassischen Werke von *A. R. Radcliff*, *Ashanti*, 1923, und *Ashanti, Law and Constitution*, 1929. Die beste kurze Beschreibung bei Hoebel, S. 265–319. Die Arbeit von Busia: *K. A. Busia*, *The position of the chief in the modern political system of Ashanti*, 1951.